

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Modelleisenbahnclub Leonberg“ (Abkürzung: MEC Leonberg) mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Leonberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Hobbys Modelleisenbahn. Der Vereinszweck wird durch Bau von Modelleisenbahn-Anlagen und Veranstaltung von Ausstellungen erreicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen ab 12 Jahren werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Jahres, spätestens jedoch zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Ab einer Mitgliederanzahl von über 20 Mitgliedern können von der Mitgliederversammlung Vereinsausschüsse eingesetzt werden. Deren Aufgaben bestimmt die Mitgliederversammlung. Den Vereinsausschüssen gehören die Vorstandsmitglieder und maximal fünf weitere Mitgliedervertreter an. Als Mitgliedervertreter werden von der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitgliedervertreter ist möglich.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden sind alle Mitglieder zugelassen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende und der Kassierer werden immer in den Jahren zwischen den Wahljahren der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab einem Mindestalter von 16 Jahren.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Dachverband

Der Verein schließt sich einem Dachverband an. Die Mitglieder des Vereins sind zugleich auch Mitglieder des Dachverbandes.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 03.02.2007 errichtet.